

# Kreis Rottweil Wer Kinder betreut, muss "sauber" sein

Verena Schickle, 24.06.2014 07:28 Uhr



Alles okay? Das neue Bundeskinderschutzgesetz soll Kinder vor Gewalt bewahren – auch in Sportvereinen. Jetzt geht es um die Umsetzung. Foto: Vennenbernd

Kreis Rottweil - Das Thema ist heikel, aber umso wichtiger: Das neue Bundeskinderschutzgesetz soll Kinder und Jugendliche vor Gewalt und sexuellem Missbrauch schützen. Das hat Auswirkungen auf die ehrenamtliche Arbeit in Vereinen.

Die Zeit, die vergangen ist, zeigt, wie viel Arbeit und Sensibilität bei dem Thema gefragt sind: Es geht um die Umsetzung des "Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen", das bereits zum 1. Januar 2012 inkraft getreten war, auf Landkreisebene. Vor allem aber geht es um die Frage: Wie können Kinder und Jugendliche vor Gewalt oder sexuellem Missbrauch geschützt werden – und dies auch in Vereinen?

Ein durchaus heikles Thema, dessen ist sich Bernd Hamann, Dezernent für Soziales, Jugend und Versorgung bewusst. Das brachte er auch in der gestrigen Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Rottweil zum Ausdruck. Denn um die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen, sollen entsprechende Vereinbarungen mit Gruppen und Organisationen von Jugendarbeit geschlossen werden. Träger, die von der öffentliche Jugendhilfe finanziert werden, müssen unterschreiben. Die, die kein Geld erhalten, sollen dennoch die Vereinbarung angeboten bekommen. Inhalt: Die Vereine müssen beispielsweise prüfen, wer in wie engen Kontakt mit den betreuten Kindern kommt und sich gegebenenfalls von ihren ehren- oder nebenamtlichen Mitarbeitern ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen. Das soll verhindern, dass sich Menschen engagieren, die bereits einschlägig vorbestraft sind. "Das wird natürlich in Vereinen zu Diskussionen führen", erklärte Hamann. Zum einen sei es sowieso schwierig, Ehrenamtliche zu finden und bedeute für die Vereine nun zusätzlichen Aufwand, zum andern handelt es sich um sensible Daten, die sicher verwahrt werden müssen. Aber: "Es geht ums Kindeswohl." Vorlagen und Leitfäden sollen den Verbänden die Umsetzung erleichtern.

Die Verbände haben nach Angaben von Hamann an einer möglichst praktikablen Umsetzung mitgefeilt. Das bestätigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Darunter Robert Nübel, der Präsident des Sportkreises Rottweil. Nun sei die Frage: Wie reagieren unsere Vereine? "Wir müssen das positiv sehen", erklärte Robert Nübel. Schließlich, das betonte auch er, sei es ein Gesetz zum aktiven Schutz des Wohles von Kindern und Jugendlichen. Dem müsse man gerecht werden.

Einstimmig sprach sich der Jugendhilfeausschuss dafür aus, dass das Jugend- und Versorgungsamt entsprechende Vereinbarungen mit Trägern im Bereich der Jugendhilfe schließt. Mit der Kontaktaufnahme, schätzt Hamann, dürfte die Behörde noch über das Jahr hinaus beschäftigt sein. Zumal es für die Verbände auch Infoveranstaltungen geben soll.

## Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a und § 72a SGB VIII bei Trägern der Jugendarbeit nach §§ 11 -12 SGB VIII im Landkreis Rottweil

### Träger

- macht Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 -12 SGB VIII.
- setzt zur Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen ehren- und/oder nebenamtliche Mitarbeiter/innen ein.

### Fall A

- erhält für seine Aufgaben eine finanzielle Förderung aus Mitteln der Jugendhilfe oder sonstigen kommunalen öffentlichen Mitteln.



Vereinbarung zum Schutzauftrag mit dem Jugend- und Versorgungsamt **muss** abgeschlossen werden.

### Fall B

- erhält für seine Aufgaben **keine** finanzielle Förderung aus Mitteln der Jugendhilfe oder sonstigen kommunalen öffentlichen Mitteln



Vereinbarung zum Schutzauftrag mit dem Jugend- und Versorgungsamt **kann** abgeschlossen werden. Das Jugend- und Versorgungsamt bietet dem Träger den Abschluss im Sinne dessen Qualitätssicherung an

---

### Genereller Service des Kreisjugendreferats beim Jugend- und Versorgungsamt:

- Abschluss von Vereinbarungen
- Schulung zum Schutzauftrag
- Schulung zur trägerinternen Umsetzung
- Handreichungen:
  - Info-Blätter
  - Prüfschema
  - Dokumentationsblatt
  - Verpflichtungserklärung
  - Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses

### Aufgaben der Freien Träger (Vereine, Verbände, Initiativen,...)

- Unterzeichnung der Vereinbarung (wenn Voraussetzungen gegeben sind)
- Feststellung der Erfordernis eines EFZ, z.B. anhand des Prüfschemas
- Mitteilung an Jugend- und Versorgungsamt
- Bescheinigung der Aufforderung zur Vorlage des EFZ
- Ehrenamtlicher Mitarbeiter beantragt EFZ
- Einsichtnahme und Dokumentation, z.B. anhand Dokumentationsblatt
- Datenschutz
  - Einschluss der Dokumentationsblätter
  - Verschwiegenheit
- Aufforderung zur Vorlage eines neuen EFZ nach fünf Jahren
- Aufforderung zur Vorlage eines EFZ bei Übernahme von entsprechenden Tätigkeiten durch neue ehrenamtliche Mitarbeiter/innen

## **Verpflichtungserklärung zum Schutzauftrag nach § 8a und § 72a SGB VIII für ehrenamtlich in der Jugendarbeit Tätige**

### **1. Würde – Wertschätzung – Kultur der Grenzachtung**

Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit in der Jugendarbeit im / in der ..... (Verband / Verein) ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.

### **2. Grenzen achten / Nähe - Distanz**

Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektiere sie. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Ich vertusche sie nicht und reagiere angemessen darauf.

### **3. Aktiv Stellung beziehen / Kinder schützen**

Ich beziehe aktiv Stellung gegen abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten, egal ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.

### **4. Vorbildfunktion / Abhängigkeiten verhindern**

Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Mädchen und Jungen.

### **5. Sorgfältige Methodenauswahl**

Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Mädchen und Jungen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.

### **6. Beratung einholen**

Bei Übergriffen oder massiven Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen hole ich mir umgehend Beratung von Fachkräften. Mit diesen spreche ich das weitere Vorgehen ab.

### **7. Strafandrohung**

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Verband / meiner Organisation oder der Person, die mich beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. (dies bezieht sich auf folgende Paragraphen des StGB: 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236)

### **8. Schulung**

Ich habe an einer Schulung mit dem Inhalt „Kinder- und Jugendschutz“ teilgenommen.

Vorname und Name .....

Ort und Datum .....

Unterschrift .....

# Merkblatt zur Überprüfung des Erfordernisses eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit



Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann bei folgenden Tätigkeiten innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit bestehen:

- Betreuung
- Beaufsichtigung
- Erziehung oder
- Ausbildung

Ein Führungszeugnis ist gesetzlich nicht erforderlich bei anderen Tätigkeiten, z.B. Hausmeister\*in, Platzwart\*in, Verwaltung, Küche, ...

Relevant ist, ob sich aus der Tätigkeit ein **besonderes Vertrauensverhältnis** zwischen Betreuungsperson und Kind / Jugendliche\*r entwickeln und/oder ein **erhöhtes Gefährdungsrisiko** für die Minderjährigen ergeben können.

Dies kann/soll anhand von **drei Kriterien** abgeprüft werden:

## 1. **Art**

hierunter fallen Gegebenheiten wie

- wirksamer Altersunterschied
- Machtgefälle / Hierarchie
- Abhängigkeitsverhältnis
- Potenzial zur Nötigung / Erpressung

## 2. **Dauer**

entscheidend ist, ob die Tätigkeit

- einmalig bis gelegentlich oder häufig und wiederkehrend
- punktuell oder regelmäßig
- anlassbezogen oder über längere Dauer ausgeführt wird

## 3. **Intensität**

Relevant ist, wie „nahe“ die Betreuungsperson dem Kind/Jugendlichen unbeobachtet kommen kann

- wird Tätigkeit alleine oder im Team ausgeübt?
- wird einzelnes Kind/Jugendliche\*r oder Gruppe betreut?
- findet Tätigkeit öffentlich einsehbar oder abgeschottet statt?
- ergibt sich intime Nähe oder bleibt normale Distanz gewahrt?

**Grundsätzlich erforderlich ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei allen Maßnahmen, bei denen gemeinsame Übernachtung stattfindet!**

Im Übrigen ist ein Führungszeugnis erforderlich, wenn bei der Prüfung anhand obiger Kriterien ein erhöhtes Gefährdungsrisiko festgestellt wurde, z.B. wegen

- hohem Grad an Intimität (Körperkontakt im Sport, gemeinsames Umkleiden und Duschen, Hilfestellung bei Toilettengang, Körperhygiene oder Kleidungswechsel, ...)
- Ehrenamtliche\*r führt Tätigkeit alleine aus
- Ehrenamtliche\*r arbeitet mit nur einem Kind
- Tätigkeit findet hinter verschlossenen Türen und Fenstern statt
- Arbeit mit Kleinkindern
- Arbeit mit Kindern mit Behinderung

## Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

<b>Tätigkeit:</b>			
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt	JA	NEIN	

<b>Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:</b>			
Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII	JA	NEIN	
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel	JA	NEIN	

<b>Gefährdungspotential bzgl.</b>	<b>Gering</b>	<b>Mittel</b>	<b>Hoch</b>
<b>Art:</b>			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes / Verletzlichkeit (z.B. Behinderung, Abhängigkeit, ...)			

<b>Intensität:</b>			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes / Wirken in die Privatsphäre			

<b>Dauer:</b>			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

<b>Abschließende Einschätzung:</b>		
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig	Ja	Nein

<b>Begründung</b>

Gefertigt am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_

Unterschrift



## **Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz**

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

## **Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung**

(Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte stellen keine abschließende Auflistung dar.)

### **Äußere Erscheinung des Kindes**

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Erkennbare Unterernährung
- Erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne und ungepflegte Nägel)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung
- unregelmäßiger Besuch der Schule

### **Verhalten des Kindes**

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Kinder und Erwachsene
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Schulgelände oder auf einem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf

### **Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder mangelnde Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

### **Familiäre Situation**

- Wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie oder einzelner Erziehungsberechtigter
- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind leben auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelerei)

### **Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache, wirkt abwesend)
- Häufig berauscht und/oder benommen bzw. eingeschränkte steuerungsunfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeuten

### **Wohnsituation**

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen oder Mobiliar)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzebesteck“)
- Das Fehlen von geeignetem Schlafplatz des Kindes bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Musterverein Beispielstadt  
Lieschen Müller  
Ehrenamtsstraße 123  
45678 Beispielstadt

## Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Hiermit bestätigt der Musterverein Beispielstadt gemäß § 30 a Abs. 2 BZRG, dass  
Frau/Herr

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

aufgefordert ist, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen.

Das erweiterte Führungszeugnis wird benötigt für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII für die Tätigkeit als ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in in der Jugendarbeit nach §§ 11 -12 SGB VIII.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich gemäß den Kriterien im „Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis“ des Bundesamts für Justiz vom 15.10.2013. Wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Das erweiterte Führungszeugnis soll an die obige Adresse der/des ehrenamtlichen Mitarbeiter/in/s gesandt werden.

Beispielstadt, den

Stempel und Unterschrift

## **Handreichungen beim Kreisjugendreferat (digital) zu bekommen:**

- **Deutscher Verein**  
Empfehlungen zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII)
- **Ministerien des Landes Baden-Württemberg:**  
Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen
- **Deutscher Bundesjugendring**  
Führungszeugnisse für Ehrenamtliche – ein geeigneter Beitrag zur Prävention sexuellen Missbrauches in Jugendverbänden?
- **Paritätisches Jugendwerk**  
(Erweitertes) Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes
- **KVJS**  
Arbeitshilfe zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung
- **Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart**  
Leitlinien zur Prävention von sexuellem Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen
- **Landesjugendring BW**  
Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen bei Ehrenamtlichen nach dem Bundeskinderschutzgesetz §72a SGB VIII
- **Deutsche Sportjugend**  
Gegen sexualisierte Gewalt im Sport  
Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- **Landessportbund NRW**  
Schweigen schützt die Falschen!  
Der richtige Umgang mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt im Fachverband“

### **Anfordern bei:**

Jugend- und Versorgungsamt Rottweil  
Kreisjugendreferat  
Konrad Flegr  
Olgastr. 6  
78628 Rottweil  
0741/244-415  
Konrad.flegr@lrarw.de

## Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Rottweil vom 23.06.2014 wird

zwischen dem

Jugend- und Versorgungsamt Rottweil, Olgastr. 6, 78628 Rottweil  
vertreten durch den Dezernenten für Soziales, Jugend und Versorgung,  
Herrn Bernd Hamann  
im Folgenden „Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ genannt

und der:

Musterjugendverband Musterstadt, Beispielweg 1, 12345 Musterstadt  
Vertreten durch Hänschen Mayer, Jugendleiter  
im Folgenden „Träger der freien Jugendhilfe“ genannt

folgende Vereinbarung gem. §§ 8a Abs. 4, 72 a SGB VIII geschlossen.

Sie regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger der freien Jugendhilfe aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

1. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.
3. Der Träger der freien Jugendhilfe benennt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger der freien Jugendhilfe nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom freien Träger zu dokumentieren. Dem Träger der freien Jugendhilfe wird hierzu die Anlage „Prüfschema“ an die Hand gegeben.

4. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom freien Träger zu dokumentieren. Dem Träger der freien Jugendhilfe wird hierzu die Anlage „Dokumentationsblatt“ an die Hand gegeben. In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben. Sie ersetzt nicht das Führungszeugnis. Dem Träger der freien Jugendhilfe wird hierzu die Anlage „Selbstverpflichtungserklärung“ an die Hand gegeben.
8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt am Datum der Unterzeichnung in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Für das Jugendamt

Für den freien Träger

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Vertretungsberechtigte Person

\_\_\_\_\_  
Vertretungsberechtigte Person